



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 13. Dezember 2012

Nummer 108

Dritte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Finanzierungsverordnung

Vom 10. Dezember 2012

Auf Grund des § 10 Absatz 4 des ÖPNV-Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe d und e des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 187) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die ÖPNV-Finanzierungsverordnung vom 3. Januar 2005 (GVBl. II S. 42), die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2007 (GVBl. II S. 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und die Angabe „12,05“ wird durch die Angabe „18,55“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Von der Reduzierung soll abgesehen werden, wenn die kommunalen Aufgabenträger in der Summe den Nachweis über die Verwendung für investive Zwecke (Gesamtnachweis) im erforderlichen Umfang gemäß Absatz 1 erbringen (Querausgleich). Verbleibt beim Gesamtnachweis eine Differenz zum in der Summe gemäß Absatz 1 nachzuweisenden Betrag, so soll sich der nach § 1 ermittelte Betrag der Zuweisung für den jeweiligen Aufgabenträger in dem der Nachweisführung folgenden Jahr um den Betrag reduzieren, der dem Anteil des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers an der Summe der nach Absatz 2 nicht nachgewiesenen Beträge entspricht.“

3. § 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „12,05“ wird durch die Angabe „18,55“ ersetzt.

4. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 10. Dezember 2012

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg